

# GESUNDHEITSNETZ SEE (GNS)

## STATUTEN

### I. Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer

Name

#### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen Gesundheitsnetz des Seebezirks (nachfolgend das Gesundheitsnetz) besteht ein Mehrzweck-Gemeindeverband im Sinne der Art. 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) für die sozial-medizinischen Strukturen des Seebezirks.

<sup>2</sup>Das Gesundheitsnetz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder

#### Art. 2

<sup>1</sup>Alle Gemeinden des Seebezirks sind Mitglieder des Gesundheitsnetzes.

<sup>2</sup>Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Gesundheitsnetz kann, gegen Leistung einer entsprechenden Einkaufssumme, andere Gemeinden aufnehmen.

Zweck

#### Art. 3

<sup>1</sup>Das Gesundheitsnetz hat zum Zweck, für die Mitgliedgemeinden und zu ihrer Entlastung die Verpflichtungen wahrzunehmen, die ihnen im spital-medizinischen und im sozial-medizinischen Bereich obliegen, namentlich:

- a) für die Mitgliedgemeinden die gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PflHG) nötigen Betreuungsplätze sicherzustellen und namentlich die Heime von Courtepin, Jeuss, Kerzers, Murten und Sugiez zu betreiben und ihren Bestand zu gewährleisten;
- b) für die Mitgliedgemeinden die Verpflichtungen wahrzunehmen, die ihnen gemäss dem Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfG) obliegen;
- c) die Vermögenswerte (Grundstücke) zu verwalten, die dem Freiburger Spitalnetz gemäss Art. 52 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG) zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;

d) weitere Aufgaben im Bereiche der spital-medizinischen oder sozial-medizinischen Betreuung zu erfüllen oder deren Erfüllung zu unterstützen oder zu koordinieren.

<sup>2</sup>Das Gesundheitsnetz kann die Erfüllung der oben erwähnten Aufgaben an Dritte übertragen, wenn es in seinem Interesse liegt.

<sup>3</sup>Das Gesundheitsnetz kann, gegen Entschädigung, die oben erwähnten und weitere Dienste gemäss Art. 112 Abs. 2 GG auch Dritten anbieten.

<sup>4</sup>Das Gesundheitsnetz kann jedes Mobilien- oder Immobiliengeschäft, das geeignet ist, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen, abschliessen oder sich daran beteiligen.

Sitz

#### **Art. 4**

Der Sitz des Gesundheitsnetzes befindet sich beim Oberamt des Seebezirks in Murten.

Dauer

#### **Art. 5**

Das Gesundheitsnetz wird auf unbestimmte Dauer gebildet.

## **II. Rechtliche Stellung der Gemeinden, Sprache**

Beschlüsse des  
Gesundheitsnetzes

#### **Art. 6**

Die von den Organen des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedgemeinden verbindlich.

Zustimmung der  
Gemeinden

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Gesundheitsnetzes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123d-123f, 128 Abs. 1 GG) geregelt.

<sup>2</sup>Ist die Zustimmung der Mitgliedgemeinden erforderlich, so haben diese zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich Stellung zu nehmen; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das fakultative und das obligatorische Referendum (Art. 123d-123f GG).

Informationsrecht

#### **Art. 8**

Die Mitgliedgemeinden haben Anspruch auf Zustellung des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes, der Verbandsrechnung und aller Anträge, über die sie zu beschliessen haben.

Sprache

## Art. 9

<sup>1</sup>Die Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente sowie die Unterlagen für die Delegiertenversammlung werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung wird in deutscher und französischer Sprache abgehalten.

## III. Organisation<sup>1</sup>

Organe

## Art. 10

Die Organe des Gesundheitsnetzes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;

### A. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung  
Stimmrecht

## Art. 11<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung, bestehend aus den Vertretern der Mitgliedgemeinden, ist das oberste Organ des Gesundheitsnetzes.

<sup>2</sup>Der Präsident der Delegiertenversammlung ist nicht Delegierter einer Gemeinde. Er kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein.

<sup>3</sup>Jede Mitgliedgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Übersteigt die Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde 500, so hat sie pro weitere 500 Einwohner Anspruch auf je eine weitere Stimme. Dasselbe gilt für die Restzahl, die 250 übersteigt.

<sup>4</sup>Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweils letzte vom Staatsrat festgelegte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

<sup>5</sup>Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens die Gesamtzahl der Stimmen seiner Gemeinde. Der Gemeinderat legt bei der Ernennung der Delegierten fest, wie viele Stimmen sie vertreten.

<sup>6</sup>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2016, bestätigt an der Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2016.

Emennung

## Art. 12

<sup>1</sup>Die Delegierten und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat innert zwei Monaten nach den Gemeindewahlen für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte ernannt.

<sup>2</sup>Er teilt ihre Namen unverzüglich dem Vorstand des Gesundheitsnetzes mit.

Unvereinbarkeit

## Art. 13

Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Delegierte sein.

Befugnisse

## Art. 14

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Sekretärs der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl des Vorstandspräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliedgemeinden;
- e) Erlass des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes;
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts;
- g) Beschlussfassung über Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie über die Deckung dieser Ausgaben;
- h) Bewilligung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- i) Beschlussfassung über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- j) Erlass der allgemeinverbindlichen Reglemente;
- k) Beschlussfassung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Statuten;
- l) Genehmigung der gemäss Art. 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- m) Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Gesundheitsnetzes.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Abs. 1 Bst. i in den von ihr bestimmten Grenzen dem Vorstand übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

### Art. 15

<sup>1</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss ihres Präsidenten;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;
- c) auf schriftliches, begründetes Gesuch von mindestens 12 Delegiertenstimmen;
- d) auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens drei Mitgliedgemeinden.

Einberufung,  
Traktanden

### Art. 16

<sup>1</sup>Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Gemeinderäte zuhanden der Delegierten.

<sup>2</sup>Die Einladung muss mindestens 20 Tage vorher erfolgen und die Traktanden enthalten.

<sup>3</sup>Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Mitgliedgemeinden zuhanden der Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

<sup>4</sup>Beschlüsse können verbindlich nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Beschlussfassung und  
Wahlen

### Art. 17

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangt.

<sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## B. Der Vorstand

Zusammensetzung und  
Konstituierung

### Art. 18<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 5 bis 13 Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert er sich selbst.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2016.

<sup>2</sup>Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind alle Regionen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben Anrecht auf 8 Gemeindevertreter im Vorstand, die wie folgt auf die Regionen verteilt sind: je ein Sitz für die Zentrumsgemeinden Courtepin, Gurmels mit Kleinbödingen, Kerzers mit Fräschels, Mont-Vully und Murten, ein Sitz für die weiteren Gemeinden des regionalen Zentrums und Greng (Courgevaux, Greng, Merlach, Muntelier), ein Sitz für die übrigen deutschsprachigen Gemeinden (Galmiz, Gempnach, Ried, Ulmiz) und ein Sitz für die übrigen Gemeinden des Haut-Lac français (Cressier, Misery-Courtion). Eine Gemeinde oder Region kann auf ihr Anrecht verzichten, entweder ersatzlos oder zugunsten einer anderen Gemeinde oder Region. Jedoch darf keine Gemeinde mehr als 2 Gemeindevertreter im Vorstand haben. Der Vorstandspräsident, der Präsident der Delegiertenversammlung und allfällige Spezialisten gelten nicht als Gemeindevertreter.

<sup>3</sup>Der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist er es nicht, so kann er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Amtsperiode

#### **Art. 19**

<sup>1</sup>Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die Gemeindewahlen folgt, und endet am Schluss der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die nächsten Gemeindewahlen folgt.

<sup>2</sup>Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt werden, sind bis zum Ende dieser Periode gewählt.

Unvereinbarkeit

#### **Art. 20**

Mitarbeiter des Gesundheitsnetzes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Befugnisse

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Leitung und Verwaltung des Gesundheitsnetzes;
- b) Vertretung des Gesundheitsnetzes gegenüber Dritten;
- c) Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Vorstandes;
- d) Erarbeitung des Organisationsreglements des Gesundheitsnetzes zu Handen der Delegiertenversammlung;

- e) Wahl der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- f) Erlass der Pflichtenhefte der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- g) Überwachung der Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten;
- h) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
- i) Ergreifen sämtlicher Massnahmen, die für die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes dienlich sind;
- j) Bezeichnung seiner Vertreter in Dachorganisationen oder anderen Organismen;
- k) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Kommissionen bilden, Delegationen oder ein Büro einsetzen und ihnen gewisse seiner Befugnisse übertragen.

<sup>3</sup>Im Organisationsreglement kann er auch gewisse seiner Befugnisse den Leitungspersonen des Gesundheitsnetzes und der Leistungseinheiten übertragen.

Unterschrift

## **Art. 22**

<sup>1</sup>Grundsätzlich wird das Gesundheitsnetz nur durch die Kollektivunterschrift zu Zweien des Vorstandspräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, des Vizepräsidenten des Vorstandes und einer der im Organisationsreglement bezeichneten Leitungspersonen verpflichtet.

<sup>2</sup>Das Organisationsreglement legt die Grenzen fest, innerhalb deren das Gesundheitsnetz durch die Kollektivunterschrift von zwei Leitungspersonen verpflichtet werden kann.

Sitzungen

## **Art. 23**

<sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann die Leitungspersonen oder eine Vertretung von ihnen zu den Vorstandssitzungen insgesamt oder zu einzelnen Geschäften beiziehen.

#### **IV. Die Revisionsstelle**

Wahl

##### **Art. 24**

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für eine Dauer gemäss Art. 98 Abs. 2 GG gewählt.

Aufgaben

##### **Art. 25**

Die Aufgaben der Revisionsstelle sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes festgelegt (Art. 124 mit Verweis auf Art. 98-98f GG).

#### **V. Finanzen**

Voranschlag und Rechnung

##### **Art. 26**

<sup>1</sup>Das Gesundheitsnetz legt einen konsolidierten Voranschlag und eine konsolidierte Rechnung vor, welche die gesamte Betriebsrechnung und sämtliche Investitionen enthalten und die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt sind.

<sup>2</sup>In Ergänzung dazu bleiben die verschiedenen Einheiten des Gesundheitsnetzes im Rahmen ihres eigenen vom Gesundheitsnetz festgelegten Voranschlages finanziell autonom.

<sup>3</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

##### **Art. 27**

<sup>1</sup>Die Einnahmen des Gesundheitsnetzes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen der Gemeinden;
- c) den Subventionen;
- d) den Beiträgen Dritter, Schenkungen und Vermächtnissen;
- e) den weiteren Einkünften.

<sup>2</sup>Auf der Grundlage eines allgemein verbindlichen Reglements kann das Gesundheitsnetz auch Gebühren erheben.

Ausgaben

##### **Art. 28**

<sup>1</sup>Die Ausgaben des Gesundheitsnetzes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt.



<sup>2</sup>Ein allfälliger Betriebskostenüberschuss ist von den Mitgliedgemeinden jährlich zu decken.

Fakultatives  
Finanzreferendum

#### **Art. 29**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine Nettoausgabe von mehr als 2 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 123d GG.

Obligatorisches  
Finanzreferendum

#### **Art. 30**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen eine Nettoausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben, unterliegen dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 123e GG.

Darlehen, Vorschüsse

#### **Art. 31**

<sup>1</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Gesundheitsnetz die erforderlichen Mittel durch Darlehensaufnahme beschaffen. Die Verschuldungsgrenze beträgt 20 Millionen Franken.

<sup>2</sup>Der Verband kann einen Kontokorrentkredit bis zum maximalen Betrag von 4 Millionen Franken aufnehmen.

<sup>3</sup>Durch Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedgemeinden dazu angehalten werden, an die Investitions- und Betriebskosten angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit der Vorschüsse.

Kostenverteiler

#### **Art. 32<sup>4</sup>**

<sup>1</sup>Der Anteil der Mitgliedgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten wird zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup>Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindex gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft sind.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011

### Art. 33

<sup>1</sup>Die Mitgliedgemeinden sind gehalten, die Zahlung ihrer Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten innert dreissig Tagen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung vorzunehmen.

<sup>2</sup>Für verspätete Zahlungen der Gemeinden erhebt das Gesundheitsnetz ab Fälligkeit einen Verzugszins von 1 % über dem jeweiligen Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Kontokorrentkredite.

## VI. Austritt und Auflösung

Austritt  
a) Gesuch

### Art. 34

<sup>1</sup>Eine Mitgliedgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gesundheitsnetz austreten und nur, sofern ihr Austritt die Aufgabenerfüllung des Gesundheitsnetzes nicht gefährdet und sie nachzuweisen vermag, dass die vom Gesundheitsnetz erbrachten Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

<sup>2</sup>Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres hin unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

<sup>3</sup>Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand und beim Oberamt des Seebezirks zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

b) Finanzielle Regelung

### Art. 35

<sup>1</sup>Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten oder Anlagen des Gesundheitsnetzes. Sie haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Schulden des Gesundheitsnetzes.

<sup>2</sup>Erwächst dem Gesundheitsnetz durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat sie ihm eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Das Gesundheitsnetz kann hievon ganz oder teilweise absehen, wenn die Gemeinde dadurch unverhältnismässig stark belastet würde.

Auflösung

### Art. 36

<sup>1</sup>Das Gesundheitsnetz kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Der Überschuss der Aktiven oder Passiven wird anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

### Art. 37

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die Zweckerfüllung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a übernimmt das Gesundheitsnetz die Aktiven und Passiven der mit ihm fusionierenden Heimverbände auf den 1. Januar 2009. Die Übernahme wird durch Vereinbarung geregelt.

<sup>2</sup>Gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause endet die Übergangsfrist zur Umsetzung des in Art. 3 Abs. 1 Bst. b formulierten Zweckes am 1. Januar 2009.

<sup>3</sup>Gemäss Art. 46 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz endet die Frist für die vom Gesundheitsnetz zu tätigen Investitionen für den Spitalstandort Merlach/Murten am 1. Januar 2010. Für diese Investitionen erfolgt die Kostenverteilung auf die Gemeinden nach den bisherigen Statutenbestimmungen (Art. 37 bis 43 der Statuten vom 25. Juni 1997).

Aufhebung

### Art. 38

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Juni 1997 des Gemeindeverbandes des Spitals des Seebezirks, die damit aufgehoben sind.

Inkrafttreten

### Art. 39

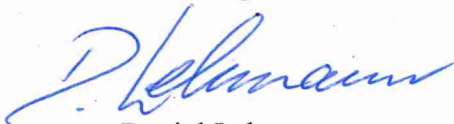
Die vorliegenden Statuten treten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG, mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen von der Delegiertenversammlung  
Murten, 7. März 2008

Geändert von der Delegiertenversammlung  
Murten, 15. Dezember 2011

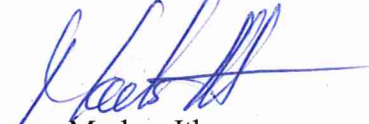
Geändert von der Delegiertenversammlung  
Courtepin, 13. Oktober 2016

Der Präsident der Delegiertenversammlung:



Daniel Lehmann

Der Präsident des Vorstandes:



Markus Ith

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft  
Freiburg, ..2..1..NOV..2018..

Der Staatsrat – Direktor:



Didier Castella

## Anhang

### Art. 37 bis 43 der Statuten vom 25. Juni 1997

Kostenverteilung  
Grundsätze

#### Art. 37

Die Investitions- und Betriebskosten sind gemäss den Bestimmungen des Art. 24 und 27 SpG zu decken. Vorbehalten sind in diesem Zusammenhang die Art. 22 ff. SpG.

Zusammensetzung

#### Art. 38<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Der Kostenanteil jeder Gemeinde zerfällt in:

- a) einen Betrag gemäss Steuerpotentialindex der Gemeinde;
- b) einen Betrag gemäss Distanz zum Spital;
- c) einen Betrag gemäss der Einwohnerzahl.

<sup>2</sup>35% der zu verteilenden Beträge werden nach dem Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel, 25% nach dem Distanz-Verteilschlüssel und 40% nach dem Einwohnerzahl-Verteilschlüssel berechnet.

Festlegung der Einwohnerzahl

#### Art. 39

Für die Festlegung der Einwohnerzahl ist der jeweils letzte vom Staatsrat genehmigte Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

Festlegung des  
Steuerpotentialindex

#### Art. 40<sup>4</sup>

Für die Festlegung des Steuerpotentialindex ist der jeweils letzte diesbezügliche Beschluss des Staatsrates massgebend.

Steuerpotentialindex-  
Verteilschlüssel

#### Art. 41<sup>4</sup>

Der Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl x Steuerpotentialindex der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl x Steuerpotentialindex) aller Gemeinden}}$$

Distanz-Verteilschlüssel

**Art. 42**

<sup>1</sup>Der Distanz-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl x Distanzkoeffizient der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl x Distanzkoeffizient) aller Gemeinden}}$$

<sup>2</sup>Der Distanzkoeffizient beträgt:

0.0 – 3.2 km	6
3.2 – 6.4 km	5
6.4 – 9.6 km	4
9.6 – 12.8 km	3
12.8 – 16.0 km	2
16.0 – 19.2 km	1

Einwohnerzahl-Verteilschlüssel

**Art. 43**

Der Einwohnerzahl-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl) aller Gemeinden}}$$